

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 22.12.2009

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft; es beinhaltet auch das barrierefreie Bauen. Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur weisen die Absolventen nach, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der HOAI befähigen.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Die Einschreibung zum Studium in der Fakultät setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät Architektur der Hochschule Regensburg.
- (2) Ein einschlägiges Vorpraktikum in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens zwölf Wochen muss als Zulassungsvoraussetzung zum Studium zusätzlich nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Einblick in die Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Es gliedert sich in drei Abschnitte:
 - a) Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen und Methodik erlernt.
 - b) Im zweiten Studienabschnitt erfolgt die Integration und Verknüpfung des bisher Erlernten.
 - c) Im dritten Studienabschnitt wird die Anwendung, die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, die Module können auch blockweise angeboten werden. Innerhalb der Module sind in fachbezogenen Kursen studienbegleitende Prüfungsarbeiten, Referate oder abschließende Prüfungen abzulegen. Ein- und mehrtägige Fachexkursionen sind zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts vorgesehen.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Zweitwiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Credits je (Teil)-Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Nr. 1 „Entwerfen 1“, Nr. 3 „Konstruieren 1“ und Nr. 5 „Gestalten und Darstellen 1“ zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 40 ECTS-Credits erzielt hat.

§ 8 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben (siehe § 7 Abs. 2), werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus allen Professoren und Professorinnen der Fakultät, die in diesem Studiengang unterrichten. Der Fakultätsrat bestimmt das vorsitzende Mitglied der Kommission. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters drei Prüfer und/oder Prüferinnen für die Bachelorarbeit.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 ECTS-Credits erreicht und die Zeiten des Vorpraktikums nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 10 bis 15 Minuten zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 180 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft rückwirkend zum 1. Oktober 2009 und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Januar 2009. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2009 beginnen oder begonnen haben.
- (2) Soweit Studierende Leistungsnachweise zu Modulen gemäß Anlage bereits abgelegt oder ange-treten haben, werden diese gleichwertig angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 10.10.2009, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. XI/3-H3444.RE.1-11/9 500 vom 12.04.2006 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg

Regensburg, 22.12.2009



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 22.12.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.12.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.12.2009.

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Studien- begleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Noten- gewicht
1	Architekturgeschichte 1 (History of Architecture 1)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
2	Architekturgeschichte 2 (History of Architecture 2)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
3	Entwerfen 1 (Architectural Design 1)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
4	Entwerfen 2 (Architectural Design 2)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
5	Gestalten und Darstellen 1 (Shape and Design 1)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
6	Gestalten und Darstellen 2 (Shape and Design 2)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
7	Konstruieren 1 (Architectural Technology 1)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
8	Konstruieren 2 (Architectural Technology 2)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
9	Tragwerksplanung 1 (Building Structures 1)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180				1
10	Werkstoffe (Materials)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	1
	Summe	50	60						10

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
11	CAD und Präsentation (CAD and Representation Techniques)	5	6	SU,S			2 StA	je StA 0,5	2
12	Energetisches Bauen (Energy-Efficient Design)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	2
13	Entwerfen 3 (Architectural Design 3)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
14	Entwerfen 4 (Architectural Design 4)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
15	Konstruieren 3 (Architectural Technology 3)	5	6	SU,S,Ex,			1 PStA		2
16	Konstruieren 4 (Architectural Technology 4)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
17	Projektorganisation (Project Management)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180				2
18	Städtebau 1 (Urban Design 1)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	2
19	Städtebau 2 (Urban Design 2)	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	2
20	Tragwerksplanung 2 (Building Structures 2)	5	6	SU,S,Ex;	Schr P 90-180				2
	Summe	50	60						20

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	Studien- begleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Noten- gewicht
21	Architekturtypologie (Typology)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
22	Bauabwicklung und Realisierung (Building Processes)	5	6	SU,S,Ex,	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5; SchrP 0,5	2
23	Bauen im Bestand (Building within the Existing)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
24	Entwerfen 5 (Architectural Design 5)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
25	Entwerfen 6 (Architectural Design 6)	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		2
26	Gebäudetechnik (Building services)	5	6	SU,S,Ex,			1 PStA		2
27	Konstruieren 5 (Architectural Technology 5)	5	6	SU,S,Ex,			1 PStA		2
28	Wahlpflichtmodule (Mandatory elective moduls)	4	6	SU,S,Ex	*)		*)	1/6 je ECTS-Credit	2
29	Allgemeine Kompetenzen (General Skills)	6	6	SU,S,Ex	*)		*)	1/6 je ECTS-Credit	2
30	Bachelorarbeit (Bachelor's dissertation)		6				BA	incl. Präsentation	4
	Summe	45	60						22

*) Das Nähere regelt der Studienplan (§ 6 Abs. 2).

Erläuterungen:

BA	Bachelorarbeit	Ex	Exkursion	PStA	Prüfungsstudienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht	S	Seminar/Labor	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SchrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden